

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des neu gebauten nördlichen Teilstücks der Erschließungsstraße "Im Stadtfeld", auf den Grundstücken Flur-Nr. 120/7, 102/1 und 103/2, Gemarkung Kay, als Ortsstraße**

Die Stadt Tittmoning erlässt folgende

## Verfügung

1. Die nachfolgend bezeichnete nördliche Verlängerung der Erschließungsstraße Im Stadtfeld, im Baugebiet Kay-Mitte, welche in beiliegendem Lageplan rot gekennzeichnet ist, wird gemäß Art. 6 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) als Ortsstraße gewidmet:

Bezeichnung: **Im Stadtfeld**

Stadt Tittmoning  
Landkreis Traunstein

Fl.Nr.: Fl.Nrn. 120/7, 102/1 und 103/2, Gemarkung Kay

### Hauptstraßenzug:

Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Ortsstraße Fl.Nr. 20/4, Gemarkung Kay

Endpunkt: Südliche Grenze der Fl.Nr. 103, Gemarkung Kay

### Südöstlicher Seitenarm:

Anfangspunkt: Einmündung in den Hauptstraßenzug an der südwestlichen Ecke von Fl.Nr. 120/3, Gemarkung Kay

Endpunkt: Westliche Grenze von Fl.Nr.120/5, Gemarkung Kay

### Nordöstlicher Seitenarm:

Anfangspunkt: Einmündung in den Hauptstraßenzug an der südwestlichen Ecke von Fl.Nr. 120/1, Gemarkung Kay

Endpunkt: Westliche Grenze von Fl.Nr.120, Gemarkung Kay

Länge: 0,108 km

Straßenbaulastträger: Stadt Tittmoning

Der beigefügte Lageplan vom 31.01.2024 ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Widmungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben und somit als wirksam.

## Gründe

I.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning hat in seiner Sitzung vom 20.02.2024 beschlossen, die neugebaute Erschließungsstraße gemäß Art. 6 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen. Ortsstraßen sind gemäß Art. 46 Nr.2 BayStrWG Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen. Die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kay-Mitte“ erhält durch die Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

II.

Die Zuständigkeit der Stadt für den Erlass dieses Verwaltungsaktes (Allgemeinverfügung) ergibt sich aus Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

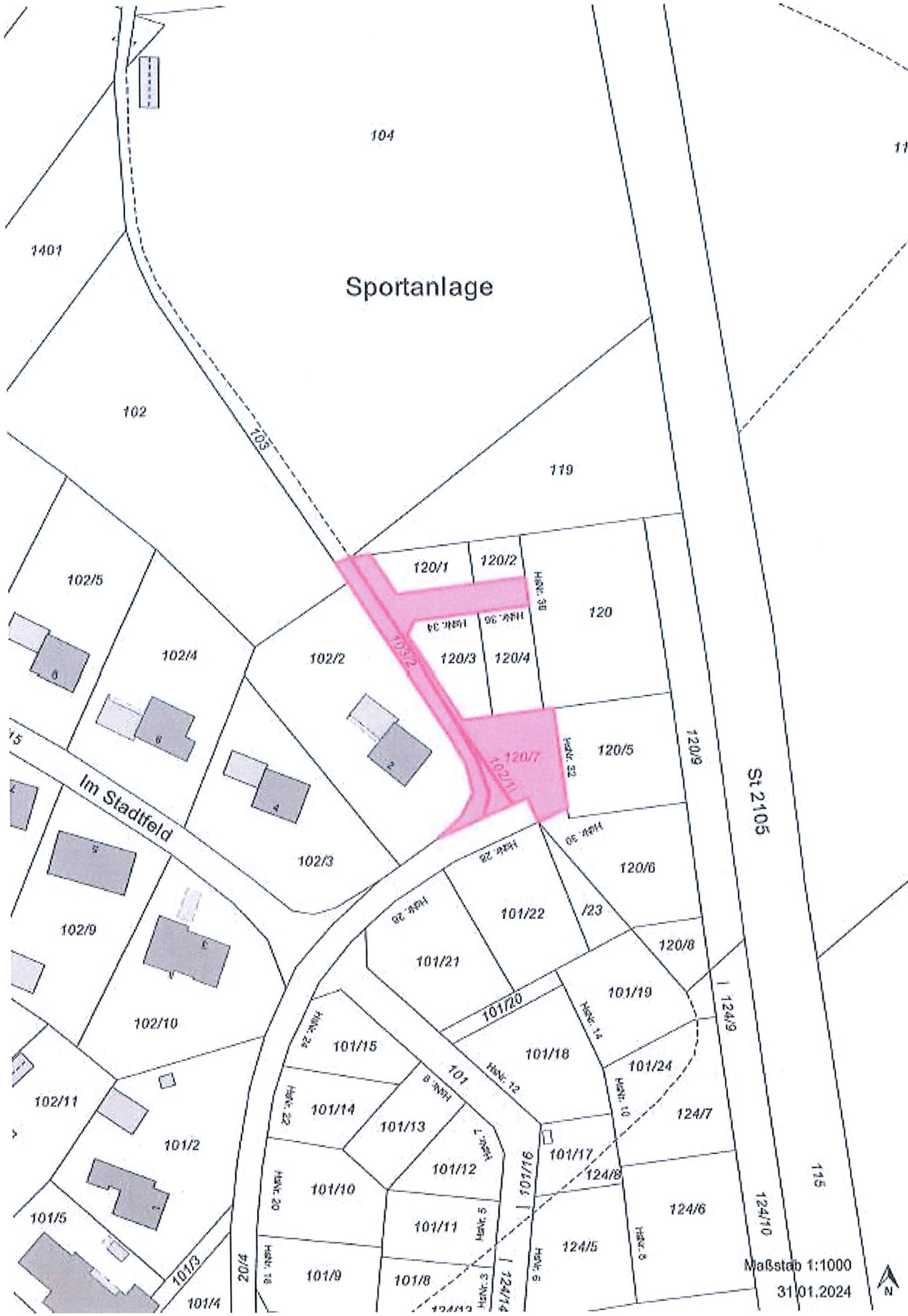
## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tittmoning, den 12.03.2024

  
Andreas Bratzdrum  
Erster Bürgermeister



104

11

Sportanlage

1401

102

119

102/5

120/1

120/2

HöHr. 38

120

102/4

102/2

120/3

120/4

Im Stadtfeld

102/3

HöHr. 32

120/5

120/9

St 2105

102/9

101/22

120/6

102/10

101/21

120/8

102/11

101/15

101/19

101/5

101/14

101/18

101/24

101/4

101/10

101/12

124/7

101/9

101/11

101/17

124/8

101/8

101/8

124/5

124/6

Maßstab 1:1000  
31.01.2024

